



The European Law Students' Association

KONSTANZ

Beitragsordnung

der

Fakultätsgruppe Konstanz der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V. - ELSA-Konstanz e.V. -

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg, VR-Nr. 380445.

6	Präambel	1
7	Kapitel 1. Beiträge	1
8	§ 1 Beitragsarten.....	1
9	§ 2 Höhe.....	2
10	§ 3 Schuldner.....	2
11	§ 4 Gläubiger.....	2
12	Kapitel 2. Verfahren	2
13	§ 5 Entstehung und Ende der Beitragsschuld.....	2
14	§ 6 Fälligkeit.....	2
15	§ 7 Stundung.....	3
16	§ 8 Erlass.....	3
17	§ 9 Verfahren für ordentliche Mitglieder.....	3
18	§ 10 Verfahren für Fördermitglieder.....	3
19	§ 11 Umlagen.....	4
20	§ 12 Zuwendungsbescheinigung.....	4
21	Kapitel 3. Schlussbestimmungen	4
22	§ 13 Zuständigkeit.....	4
23	§ 14 Datenschutz.....	4
24	§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmung.....	4

Präambel

Die Mitgliederversammlung hat aufgrund § 7 Abs. 3 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen. Es gelten ergänzend die Vorschriften der Satzung und der allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Kapitel 1. Beiträge

§ 1 Beitragsarten

(1) ¹ Die Mitglieder (§§ 10, 12 der Satzung) sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

- 1 (2) Für ordentliche Mitglieder wird ein Semesterbeitrag erhoben.
2 (3) Fördermitglieder zahlen je nach Vereinbarung der Fördermitgliedschaft einen Jahres- oder
3 Semesterbeitrag.
4 (4) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei finanziellen Engpässen Umlagen bis zur
5 Höhe des nach Abs. 2 und 3 geschuldeten Beitrags beschließen.

6 **§ 2 Höhe**

- 7 (1) Der Mitgliedsbeitrag nach § 1 Abs. 2 beträgt 10,00 EUR pro Semester.
8 (2)¹ Der Beitrag nach § 1 Abs. 3 richtet sich nach der Fördervereinbarung. ² Er soll 150,00 EUR nicht
9 unterschreiten.
10 (3)¹ Höhere Beiträge sind nicht geschuldet, die Differenz ist als freiwillige Spende zulässig.

11 **§ 3 Schuldner**

- 12 (1) Den Beitrag schuldet das Mitglied persönlich. Die Beitragsschuld kann schuldbefreiend von
13 Dritten beglichen werden.
14 (2) Eine Beurlaubung, Exmatrikulation oder ein Auslandsstudium berühren Beitragsschuld und
15 Fälligkeit nicht.
16 (3)¹ Im Falle von § 13 Abs. 5 S. 2 der Satzung ist Schuldner der Liquidator oder sonst die die aus der
17 bisherigen Geschäftsführung begründeten Rechte und Pflichten wahrnehmende Person.

18 **§ 4 Gläubiger**

- 19 (1) ELSA-Konstanz e.V. ist Gläubiger der Beitragsschuld.
20 (2) Die Rechte des Vereins werden vom Vorstand für Finanzen gegenüber dem Schuldner
21 wahrgenommen.

22 **Kapitel 2. Verfahren**

23 **§ 5 Entstehung und Ende der Beitragsschuld**

- 24 (1)¹ Die Beitragsschuld entsteht mit Begründung der Mitgliedschaft durch Aufnahme durch den
25 Vorstand, es sei denn, der Vorstand gewährt ein späteres Datum.
26 (2) Die Beitragsschuld endet mit dem Ende der sie begründenden Mitgliedschaft

27 **§ 6 Fälligkeit**

- 28 (1)¹ Der Beitrag nach § 1 Abs. 1 wird zum 1.10. nach einem Sommersemester, sowie zum 1.4. nach
29 einem Wintersemester für das vorhergehende Hochschulsesemester der Universität Konstanz, in dem
30 die Mitgliedschaft mindestens 1 Tag bestand, fällig.

1 (2)¹Die Fälligkeit eines Beitrags nach § 1 Abs. 2 richtet sich nach der Fördervereinbarung. ²Es soll
2 eine Fälligkeit zum 1.1. für ein Wintersemester oder das folgende Jahr oder 1.7. für ein
3 Sommersemester vereinbart werden.

4 **§ 7 Stundung**

5 (1) Der Vorstand kann auf Verlangen des Schuldners in begründeten Ausnahmefällen die
6 Beitragsschuld stunden, insbesondere wenn der Schuldner ohne Stundung Gefahr liefe, die
7 Voraussetzungen für einen Vereinsausschluss zu schaffen oder wenn die Beitreibung des Beitrags
8 sonst droht gänzlich vereitelt zu werden.

9 **§ 8 Erlass**

10 (1) Der Vorstand soll nur zur Abwehr von erheblichen Nachteilen für die Vereinigung einen
11 geschuldeten Beitrag auf Verlangen des Schuldners erlassen.

12 (2) Der Vorstand kann im Ausnahmefall den geschuldeten Beitrag auch ganz oder teilweise erlassen,
13 wenn die Beitreibung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben eine unbillige Härte für den
14 Schuldner darstellen würde.

15 **§ 9 Verfahren für ordentliche Mitglieder**

16 (1) Der Beitrag nach § 1 Abs. 1 ist durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.

17 (2) Der Schuldner hat der Vereinigung ein rechtsgültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

18 (3)¹Der Schuldner ist verpflichtet jede Änderung an den Bankverbindungsdaten unverzüglich dem
19 Vorstand schriftlich mitzuteilen.

20 (4) Der Vorstand stellt hierzu entsprechende Formulare bereit und teilt die erfassten Bankdaten und
21 die Mandatsreferenz per E-Mail an das Mitglied an die angegebene Adresse mit.

22 (5)¹Der Beitrag wird zum 3. Werktag nach Fälligkeit durch Einlösung des Lastschriftmandats vom
23 Vorstand für Finanzen eingezogen. ²Einer gesonderten Vorankündigung des Einzugs bedarf es
24 nicht.

25 (6) Scheitert der Einzug, haftet der Schuldner für die Mehrkosten, die der Vereinigung dadurch
26 entstehen, es sei denn, er hat den Grund nicht zu vertreten.

27 (7)¹Eine Entrichtung in bar ist ausgeschlossen. ²In Ausnahmefällen kann der Beitrag in Absprache
28 mit dem Vorstand für Finanzen auch durch Überweisung auf Zahlungsaufforderung beglichen
29 werden.

30 **§ 10 Verfahren für Fördermitglieder**

31 Beiträge nach § 1 Abs. 2 sind auf Rechnung durch Überweisung zu begleichen, es sei denn, in der
32 Fördervereinbarung ist anderes vereinbart.

1 **§ 11 Umlagen**

2 (1)¹Für Umlagen gelten für ordentliche Mitglieder § 7 – 9 entsprechend. ²Höhe und Fälligkeit
3 bemessen sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

4 (2)¹ Auf außerordentliche Mitglieder wird keine Umlage gelegt.

5 **§ 12 Zuwendungsbescheinigung**

6 (1)¹Soweit die Vereinigung durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamts dazu berechtigt ist,
7 Zuwendungsbescheinigungen über die Mitgliedsbeiträge auszustellen, gilt der Kontoauszug für
8 ordentliche Mitglieder als Zuwendungsnachweis. ²Auf Verlangen wird die Berechtigung der
9 Bereinigung nachgewiesen.

10 (2)¹Für Beiträge ab 250,00 EUR werden Zuwendungsbescheinigungen auf Anfrage ausgestellt,
11 wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. ²Das Mitglied hat wahrheitsgemäß und
12 vollständig über die Person des Zuwendenden schriftlich Auskunft zu geben.

13 **Kapitel 3. Schlussbestimmungen**

14 **§ 13 Zuständigkeit**

15 Für die Beitragserhebung ist der Vorstand für Finanzen zuständig.

16 **§ 14 Datenschutz**

17 Die zur Erhebung der Beiträge notwendigen Daten dürfen an die Sparkasse Bodensee als
18 kontoführendes Institut im gesicherten elektronischen Wege weitergegeben werden.

19 **§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmung**

20 (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Datum ihres Beschlusses an die Stelle bisheriger Beschlüsse der
21 Mitgliederversammlung bezüglich Höhe und Fälligkeit.

22 (2) Sie gilt für bestehende wie zukünftige Mitgliedschaften.

23
24

Der Vorstand.

Konstanz, Juli 2019